

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.48
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 6. Dezember 1982**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die
Gewässer im Einzugsbereich der
Wassergewinnungsanlage Hochkirchen
der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG
(Wasserschutzgebietsverordnung Hochkirchen)
vom 9. August 1983**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der 1. Änderungsverfügung vom 11. Dezember 1992
(Amtsblatt Nr.51/52 für den Regierungsbezirk Köln vom 21. Dezember 1992)
und der 2. Änderungsverfügung vom 4. Februar 1999
(Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den Regierungsbezirk Köln vom 1. März 1999)

Inhalt

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Umfang und Gliederung des Wasserschutzgebietes
- § 3 Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in der Zone III
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Duldungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 12 Entschädigungen, Ausgleichzahlungen
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 16.10.1976 (BGBl. I S.3017) in geltender Fassung, der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143, 150 und 168 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04.07.1979 (GV.NW.1979 S.488) in geltender Fassung und der §§ 12, 25 und 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S.528) wird verordnet:

**§ 1
Wasserschutzgebiet**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hochkirchen der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigter Unternehmer der Wassergewinnung ist die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG, Parkgürtel 24, 5000 Köln 30.

§ 2

Umfang und Gliederung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich innerhalb der Stadt Köln auf Teile der Gemarkungen Köln, Rondorf und Efferen.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in folgende Zonen:

III (weitere Zone)

II (engere Zone)

I (Fassungsbereiche)

(3) Einen Bestandteil der Verordnung bilden folgende 12 Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000: Sürth, Hahnwald Süd, Rondorf Süd, Meschenich, Rodenkirchen Südost, Hahnwald Nord, Rondorf Nord, Konraderhöhe, Porz-Westhoven, Köln-Marienburg, Radertal, Klettenberg.

Die Blätter sind als Wasserschutzgebietskarten durch den Regierungspräsidenten Köln gekennzeichnet. Sie enthalten im Einzelnen die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Zonen. Die Zone III ist gelb, die Zone II grün umrandet, die Zonen I sind rot angelegt,

Gemäß § 141 Abs.12 Landeswassergesetz wird die Verkündung der Wasserschutzgebietskarten durch die Auslegung nach § 2 Abs.5 dieser Verordnung ersetzt.

(4) Das Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in der Übersichtskarte, Ausschnitt aus der Topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt Köln, Blatt Köln-Mülheim, Blatt Brühl, Blatt Porz-Wahn dargestellt. Die Übersichtskarte wird zusammen mit dem Verordnungstext in der Ausgabe A des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln verkündet,

(5) Die Wasserschutzgebietsverordnung mit Wasserschutzgebietskarten und die Übersichtskarte liegen vom Tag des Inkrafttretens an während der Geltungsdauer der Verordnung bei der Stadtverwaltung Köln innerhalb der jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Schutzbestimmungen Begriffsbestimmungen

(1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gelten die jeweils in den §§ 4-6 und 9 aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 7. Für mögliche Befreiungen von Verbotsvorschriften gilt § 8. Die Verpflichtung zur Duldung von Maßnahmen bestimmt sich nach § 9.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung

oder einer sonstigen behördlichen Zulassung, z.B. einer Planfeststellung nach Abgrabungs- oder Abfallbeseitigungsrecht, nach Straßen- oder Eisenbahnrecht, einer gewerblichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung - Anzeigeverfahren genügen insoweit nicht-, oder einer manöverrechtlichen Anmeldung nach Bundesleistungsgesetz bedürfen, sind einer Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden in Verfahren nach Abs.2, die sich auf das Wasserschutzgebiet Hochkirchen beziehen, bedürfen des Einvernehmens des Oberstadtdirektors der Stadt Köln als untere Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte oder Mischungen, Kohlenwasserstoffe, Gifte, Abwasser, Jauche und Gülle, radioaktive Stoffe), die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

(5) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die ganz im Erdreich eingebettet sind. Lagerbehälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Lagerbehälter, die von Bauteilen ganz oder teilweise so umgeben sind, dass eingetretene Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, sind unterirdischen Lagerbehältern gleichgestellt. Alle Übrigen Behälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 4 Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Abs.4), wenn diese Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. das Erstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, Gärtnereien und Kleingartenanlagen;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen jeglicher Art bei bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, Gärtnereien und Kleingartenanlagen (z.B. Stallgebäude, Lagerstätten für Gärfutter, Lagerstätten für animalischen oder mineralischen Dünger, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann);
4. das Erstellen und Ändern von Anlagen nach vorstehender Nr.3 mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen außerhalb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, Gärtnereien und Kleingartenanlagen;
5. das Erstellen und Ändern von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe in Einzelmengen von mehr als 10 m³ je wirtschaftliche Grundstückseinheit gelagert werden;
6. das Ändern von Tankstellen, Tanklagern oder Umschlagstellen für wassergefährdende Stoffe;

7. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
8. das Erstellen von Anlagen zur Klärung und Verrieselung von Abwasser als Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen;
9. das Erstellen und Ändern, von öffentlichen Anlagen
 - zur Wasserversorgung,
 - zur gemeinsamen Abwasserfortleitung und
 - zur Behandlung von Abwasser;
10. der Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen (z.B. Parkflächen mit mehr als 10 Stellplätzen), Schienenwegen;
11. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund;
12. das Erstellen und Ändern von Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb genutzt wird;
13. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb dafür bestehender Anlagen oder Einrichtungen, z.B. Truppenübungsplätzen, dabei dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb befestigter Straßen, Wege und Plätze nicht eingesetzt werden;
14. das Erstellen und Ändern von Sportanlagen, Reitplätzen, Camping- oder Zeltplätzen;
15. das Erstellen und Ändern von Friedhöfen.
16. grundwasserverträgliche mehrjährige Intensivkulturen;
17. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
18. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

(2) In der Zone III sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betrieb- und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Maßnahmen mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden (z.B. Wohnbebauung ohne gemeinsame Fortleitung des Abwassers und ohne Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage);

3. das Erstellen von Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie, zur Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
4. das Erstellen von, Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen;
5. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG;
6. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
7. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
8. das Verriegeln, Versickern, Versenken, Verregnen oder die Landbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Abs.4); ausgenommen das sachgemäße Ausbringen und sachgemäße Verwenden, z.B. von animalischem oder mineralischem Dünger, zu Dünge Zwecken;
8. a) das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost;
8. b) das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost). Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
8. c) das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
 1. Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 2. im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 3. diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
8. d) das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
8. e) das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:
 - o der Gemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel,

- grundwasserverträgliche mehrjährige Intensivkulturen;
8. f) das Anlegen von Schwarzbrachen;
 8. g) das Errichten oder Erweitern von Intensivtierhaltungsbetrieben;
 8. h) das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben;
9. das Entleeren von Wagen der gewerblichen und öffentlichen Fäkalien- oder Klärschlammabfuhr außerhalb dafür zugelassener Anlagen;
 10. das Einleiten wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden, ausgenommen Niederschlagswasser von Dachflächen;
 11. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in den Untergrund;
 12. das Ablagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG -) vom 05.01.1977 (BGBl. I S.41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Abs.3 dieses Gesetzes, ausgenommen Bodenaushub;
 13. das Erstellen von Anlagen zum unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe;
 14. das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne rechtmäßige Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
 15. sonstige Handlungen, z.B. Flug-, Motorsportveranstaltungen, Camping-, Zeltlager, außerhalb rechtmäßiger Anlagen oder Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
 16. ober- oder unterirdische Erdaufschlüsse; ausgenommen sind Maßnahmen von weniger als 10 m² Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgärten von weniger als 5 m Tiefe.
 17. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,
 - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen, (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 5 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. das Ändern bestehender gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen, soweit Gewässer nicht beeinträchtigt werden (z.B. Betriebe ohne Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe);
2. das Erstellen und Ändern von Anlagen jeglicher Art bei bestehenden Gärtnereien, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit Gewässer beeinträchtigt werden können; das Lagern von Treibstoffen bis zu 1 m³ je Betrieb in einem gegen das Eindringen von Niederschlagswasser geschützten Auffangraum;
3. das Erstellen und Ändern von öffentlichen Anlagen
 - zur Wasserversorgung,
 - zur gemeinsamen Abwasserfortleitung und
 - zur Behandlung von Abwasser;
4. das Erstellen von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art ohne Abwasseranfall, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
5. das Erstellen und Ändern von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung, von Fernmeldeeinrichtungen;
6. der Ausbau von Straßen, Plätzen, Schienenwegen;
7. der Neubau und Ausbau von Wegen;
8. das Ändern bestehender Tankstellen, insbesondere bezüglich der Lagerung wassergefährdender Treib- und Schmierstoffe und der Bereiche, in denen Abwasser oder sonstige wassergefährdende Stoffe anfallen, gesammelt oder fortgeleitet werden, wenn Gewässer davon nicht beeinträchtigt werden können, oder eine Sanierung erreicht wird;
9. der Ausbau von Sportfreianlagen;
10. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund;
11. die Änderung bestehender Erdaufschlüsse - z.B. Kiesgruben -, wenn dadurch eine Sanierung erreicht wird;
12. grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf.

(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen;
2. das Erstellen von Anlagen und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe (Z.B. Neubau von Wohngebäuden);
3. das Erstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, Gärtnereien und Kleingartenanlagen;

4. das Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen zu vorübergehenden Zwecken, etwa im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wenn ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen Leckagen getroffen worden sind, ferner ausgenommen das Lagern wassergefährdender Stoffe zur Verwendung im eigenen Haushalt (z.B. Reinigungs-, Wasch-, Desinfektionsmittel, nicht jedoch Heizöl);
5. das Erstellen von Tankstellen, von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe;
6. das Erstellen von Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG, das Erstellen von Leitungen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. ölgekühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen);
7. das Erstellen von Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie, zur Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
8. das Erstellen von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen;
9. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen Durchmarsch und Durchfahrt auf klassifizierten Straßen im Rahmen der verkehrsrechtlichen Bestimmungen;
10. das Anlegen von Friedhöfen;
11. das Verrieseln, Versickern, Versenken, Verregnen oder die Landbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen und sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Düngezwecken;
 11. a) das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Müllkompost und Abwasser;
 11. b) das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost). Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
 11. c) Das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
 - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre-lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
 11. d) Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;
 11. e) das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:

- grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf;
11. f) das Anlegen von Schwarzbrachen;
 11. g) das Errichten oder Erweitern von Intensivtierhaltungsbetrieben.
 11. h) das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
 11. i) das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
 12. das Einleiten wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
 13. das Entleeren von Wagen der gewerblichen und öffentlichen Fäkalien- oder Klärschlammabfuhr, das Aufbringen dieser Stoffe;
 14. ober- oder unterirdische Erdaufschlüsse; ausgenommen sind Erdaufschlüsse im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Abs.1;
 15. der Neubau von Straßen, Plätzen, Schienenwegen;
 16. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in den Untergrund, in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
 17. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
 18. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
 19. das Ablagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 05.01.1977 (BGBl. I S.41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Abs.3 des Gesetzes;
 20. der Transport wassergefährdender Stoffe im Rahmen Straßenverkehrs rechtlicher Anordnungen;
 21. der Neubau von Sportfreianlagen, Reitplätzen, Campingplätzen;
 22. Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb genutzt wird;
 23. sonstige Handlungen (z.B. Übungen aller Art, Flug-, Motorsport- oder Sportveranstaltungen, Campen oder Zelten) außerhalb hierfür zugelassener Anlagen oder Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;

24. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)

- beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen,
- beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,
- beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können),
- sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 6

Schutz in den Zonen I

(1) In den Zonen 1 sind gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar:

1. die Überwachung durch Wasser-, Gesundheits-, Forst- und Ordnungsbehörden;
2. der Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen durch Bedienstete der GEW-Werke Köln AG, mit Genehmigung der Betreiberin auch durch Dritte;
3. die Unterhaltung der Grundstücke;
4. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung der Wasserversorgungsanlagen, des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses;

(2) In den Zonen I sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern der Wasserversorgungsanlagen;
2. das Ändern der Nutzungsart und der Nutzungsweise der Grundstücke;

(3) Sonstige Handlungen sind verboten.

§ 7

Genehmigungen

(1) Anträge auf Genehmigung nach § 4 Abs.1, § 5 Abs.1, § 6 Abs.2 sind schriftlich einzureichen. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Nachweisungen, Zeichnungen) sind in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs.2 bedarf es eines besonderen Antrages auf Genehmigung nicht.

(3) Über die Erteilung einer Genehmigung entscheidet der Oberstadtdirektor der Stadt Köln als Untere Wasserbehörde.

Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG und holt vor ihrer Entscheidung bzw. vor der Erklärung des Einvernehmens die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Bonn ein.

(4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers nicht zu besorgen ist. Die Erteilung einer Genehmigung ist auch zulässig für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegenden Handlungen gleicher Art.

(5) Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich macht, kann sie widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder Einschränkungen unterworfen werden.

(6) Eine Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten der Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung der genehmigten Handlung, Maßnahme, Anlage oder Einrichtung begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 8 Befreiungen

(1) Der Oberstadtdirektor der Stadt Köln als untere Wasserbehörde kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung von den Verboten der §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2, 6 Abs.3 erteilen, wenn:

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern

oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Die Vorschriften des § 7 Abs.1, 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Bonn ein. Falls die untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Bonn nicht Rechnung trägt, so ist die Entscheidung mit dem Befreiungsantrag dem Regierungspräsidenten in Köln als obere Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen und Prüfungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs.2 Nr.2 WHG, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung entsprechend angepasst oder beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Der Oberstadtdirektor der Stadt Köln als Untere Wasserbehörde ordnet die zu duldenen Maßnahmen gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage zuzustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs.1, § 5 Abs.1, § 6 Abs.2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs.2, § 5 Abs.2, § 6 Abs.3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

§ 11 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

(1) Die in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 12 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so ist dafür gemäß §§ 19 Abs.3, 20 WHG und §§ 15, 134, 135, 154-156 LWG Entschädigung zu leisten. Zuständig für die Entscheidung über die Entschädigung ist der Regierungspräsident Köln als Obere Wasserbehörde.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs.3 LWG kann der Regierungspräsident Köln eine pauschale Ausgleichszahlung festsetzen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet des Abs.2 am 01.01.1983 in Kraft.

(2) Die Verbotsvorschriften des § 4 Abs.2 Nr.14 und § 5 Abs.2 Nr.4 treten am 01.06.1984 in Kraft. Soweit häusliches Abwasser nach Vorbehandlung in einer Kleinkläranlage örtlich verrieselt werden soll, treten die Verbotsvorschriften des § 4 Abs.2 Nr.2 und 8 und des § 5 Abs.2 Nr.2 und 11 am 01.06.1985 in Kraft. Die Maßnahmen sind bis zu den genannten Terminen genehmigungspflichtig.

Der Regierungspräsident Köln
als Obere Wasserbehörde

Dr. Antwerpes